

Die neue Oberstufe – Individuell und kompetenzorientiert

Grundinformation und Ziele im Überblick



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung und Frauen, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

www.bmbf.gv.at

Tel.: +43 1 531 20-0

Autorinnen und Autoren: Christian Dorninger, Ursula Fritz, Klaus-Peter Haberl,

Ernst Karner, Eva Kasparovsky, Wilhelm König, Peter Krauskopf,

Alexandra Metz-Valny, Ingrid Tanzmeister, Gabriele Winkler-Rigler, Ulrike Zug

Grafische Gestaltung: BKA | ARGE Grafik

Cover: thinkstock.com/Dejan Ristovski

Wien, Oktober 2015

#Vorwort



Gabriele Heinisch-Hosek

Die neue Oberstufe verfolgt zwei große Ziele: Die Verankerung bedarfsgerechter Fördermaßnahmen samt individueller Lernbegleitung für Schüler/innen, sowie die semesterweise Lehrstoffverteilung in Kompetenzmodule. Beides zusammen fördert die schrittweise und kontinuierliche Leistungserbringung der Schüler/innen und bereitet sie besser auf ein Hochschulstudium und das Erwerbsleben vor.

Jedes Semester muss positiv abgeschlossen werden, jedoch wird das Wiederholen ganzer Schuljahre mit der neuen Oberstufe deutlich reduziert. Alle positiv erbrachten Leistungen bleiben erhalten, nur negativ Abgeschlossenes muss ausgebessert werden.

Die Neuausrichtung des Unterrichts in der Oberstufe stärkt somit auch die individuelle Verantwortung der Schüler/innen und fördert einen sorgfältigen Umgang mit der Lernzeit. Dies trifft auch auf die Begabungsförderung zu, die mit der neuen Oberstufe deutlich erweitert wird. Dadurch wird einerseits dem Wunsch nach Individualisierung des Unterrichts entsprochen und andererseits eine effiziente Gestaltung der individuellen und persönlichen Schullaufbahn ermöglicht.

Mit der vorliegenden Broschüre wird den Schuldirektor/innen, Administrator/innen und Lehrer/innen eine Basisinformation zu den grundlegenden pädagogischen und organisatorischen Prozessen der neuen Oberstufe zur Verfügung gestellt. Bis zur flächendeckenden Umsetzung der neuen Oberstufe ab dem Schuljahr 2017/18 wird diese Basisinformation unter Einbindung der Rückmeldungen aus der gelebten Schulpraxis laufend weiterentwickelt.

Dabei darf das eigentliche Ziel nie aus den Augen verloren werden: Den individuellen Bedürfnissen der Schüler/innen stärker Rechnung zu tragen und folglich mehr und flexiblere Förderung anzubieten. Der schulische Erfolg der Schüler/innen ist die wichtigste Messlatte der gemeinsamen Anstrengungen.

Gabriele Heinisch-Hosek
Bundesministerin für Bildung und Frauen

Inhalt

1 Die neue Oberstufe: Intentionen und pädagogischer Kontext	4
2 Die Umsetzung der neuen Oberstufe: Pädagogische Prozesse und Organisationsaspekte	6
3 Individuelle Lernbegleitung (ILB)	11
4 Begabungsförderung im Rahmen der neuen Oberstufe	14
5 Beispiele für typische Schullaufbahnentscheidungen	17
Anhang: Grafiken zur neuen Oberstufe: Formen und Prozesse	23

1 Die neue Oberstufe: Intentionen und pädagogischer Kontext

Die Oberstufenformen der allgemeinbildenden höheren Schulen, die berufsbildenden mittleren sowie die berufsbildenden höheren Schulen und die Höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung nehmen in der individuellen Bildungslaufbahn der Schüler/innen sowie im gesamten Bildungssystem u. a. deshalb eine herausragende Stellung ein, weil sie unmittelbar auf ein Hochschulstudium bzw. den qualifizierten Eintritt in den Arbeitsmarkt vorbereiten. Die individuelle Förderung und Begleitung der Schüler/innen während dieser wichtigen Lebensphase sowie der in den Lehrplänen verankerte hohe Anspruch bezüglich der Bildungs- und Lehraufgaben müssen deshalb stets gemeinsam als pädagogische Herausforderung in den Blick genommen werden.

Mit der neuen Oberstufe an den mindestens dreijährigen Oberstufenformen ab der 10. Schulstufe wird eine Reihe wichtiger Maßnahmen gesetzt, die diese Schulformen individueller und leistungsgerechter gestalten.

Im Einzelnen sind folgende Zielsetzungen und strukturellen Änderungen mit der neuen Oberstufe verbunden:

1. Die neue Oberstufe führt zu einer **Verdichtung der Lernaktivität**, da sowohl im Winterals auch im Sommersemester in allen Gegenständen positive Leistungen erbracht werden müssen. Ein »Durchhängen« oder »Nachlernen ab Ostern«, um das Schuljahr doch noch zu schaffen, ist in Zukunft nicht mehr möglich. Allerdings werden auch Teilleistungen (= einzelne Kompetenzen) in einem Gegenstand anerkannt, wenn dieser im betreffenden Semester in Summe negativ beurteilt wurde.
2. Die **neue Oberstufe stärkt die Eigenverantwortung der Schüler/innen**. Sie sind für ihren Lernfortschritt stärker verantwortlich, werden aber bei Lernschwierigkeiten sowie schwächeren Leistungen durch die individuelle Lernbegleitung (ILB) unterstützt und können damit ein persönlich abgestimmtes Angebot in Anspruch nehmen, das es bisher nicht gab.
3. Die neue Oberstufe bereitet durch die **Semestergliederung** der Bildungs- und Lehraufgaben sowie des Lehrstoffes lernorganisatorisch besser auf die Hochschulen vor. Der Rhythmus der Leistungserbringung in Semestern ist für Schülerinnen und Schüler ab der 10. Schulstufe sowie für Studentinnen und Studenten an nachfolgenden Bildungsgängen gleich.
4. Das System der **Frühwarnung** während des Semesters wird für alle Schulformen optimiert – neben der bisher gelebten Praxis, Fördermaßnahmen im Rahmen der Frühwarnung durchzusprechen, wird nunmehr mit der individuellen **Lernbegleitung** ein lernaktivierender Prozess initiiert. Fachunterricht, Förderunterricht und individuelle Lernbegleitung werden auf diese Weise in einem neuen pädagogischen Rahmen zueinander in Beziehung gesetzt, um die Schüler/innen bestmöglich zu unterstützen.

5. **Negativ beurteilte Pflichtgegenstände** im Semester können durch Semesterprüfungen, die zweimal wiederholt werden können (unter bestimmten Bedingungen ist eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gegeben), auf eine positive Note ausgebessert werden. Ab der zweiten Wiederholung der Semesterprüfung haben die Schüler/innen ein Vorschlagsrecht, wer ihre Prüferin bzw. ihr Prüfer sein soll.
6. **Schulstufenwiederholungen** und der damit verbundene Verlust an Lern- und Lebenszeit werden in der neuen Oberstufe reduziert. Eine Schulstufe wiederholen müssen nur Schülerinnen und Schüler, die mehr als zwei »Nicht genügend« bzw. Nichtbeurteilungen in den Semesterzeugnissen des Schuljahres aufweisen bzw. bereits einmal im Oberstufenverlauf mit drei »Nicht genügend« bzw. Nichtbeurteilungen in die nächste Schulstufe aufsteigen konnten. Im Wiederholungsjahr bleiben die bisher erbrachten positiven Leistungen aber jedenfalls erhalten.
7. Für Schüler/innen mit besonderen **Begabungen** werden die individuellen Fördermöglichkeiten ausgebaut. Das Überspringen von Schulstufen, das Vorziehen von Prüfungen in Unterrichtsgegenständen sowie das Vorziehen von Teilprüfungen der Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung stellen konkrete Optionen dieser erweiterten Begabungsförderung dar.

2 Die Umsetzung der neuen Oberstufe: Pädagogische Prozesse und Organisationsaspekte

Die neue Oberstufe wurde ab dem Schuljahr 2013/14 vorerst an wenigen Standorten versuchsweise begonnen. Mit der beginnenden 10. Schulstufe im Schuljahr 2017/18 muss die neue Oberstufe dann an allen Oberstufenstandorten umgesetzt werden. Der Einführungszeitraum bis dahin schafft genügend Zeit für die notwendigen organisatorischen Dispositionen sowie für die ausführliche Information und Vorbereitung aller Schulpartner/innen.

Die Vorbereitungsarbeiten betreffen die Neugestaltung der **Lehrpläne** durch Einteilung in »Kompetenzmodule«, die die Bildungs- und Lehraufgabe und den Lehrstoff eines Semesters enthalten. Die **Lehrer/innenausbildung zur individuellen Lernbegleitung**, einer neuen Funktion im Rahmen der Oberstufe, ist im März 2014 angelaufen. Die **Schülerverwaltungssoftware** (»Sokrates-Bund«) für die Dokumentation der in Semestern gestalteten Schullaufbahn ist an den Bundesschulen weitgehend implementiert und wird auf Basis von Rückmeldungen aus der Praxis regelmäßig bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Sämtliche Regelungen zur neuen Oberstufe sind erst **ab der 10. Schulstufe wirksam**. In der **9. Schulstufe** finden somit keine Änderungen statt, d.h. der Unterrichtsstoff ist nicht semestriert, und es werden wie bisher eine Schulnachricht und ein Jahreszeugnis ausgegeben. Der Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe ist wie bisher ohne negative Beurteilung im Jahreszeugnis, mit einer »Aufstiegsklausel« oder – im Falle einer bereits erfolgten Schulstufenviederholung – mit einem »Nicht genügend« möglich, sofern dieser Gegenstand im Jahr zuvor zumindest mit »Befriedigend« beurteilt wurde (SchUG § 25 Abs. 1).

Allerdings erscheint es sinnvoll, die Schüler/innen bereits am Ende der 9. Schulstufe und nicht nur zu Beginn der 10. Schulstufe über die Neuerungen im Rahmen der neuen Oberstufe zu informieren. Hierzu können die vom BMBF bereitgestellten Schüler/innenbasisinformationen verwendet werden.

Spätestens im **Schuljahr 2017/18** startet die neue Oberstufe mit der **10. Schulstufe** verpflichtend für alle betroffenen Schularten (6. Klasse AHS bzw. zweiter Jahrgang HAK, HTL, HUM, BAKIP/BASOP, FS, HAS, HLFS). Auch die Aufbaulehrgänge sind ab dem Schuljahr 2017/18 ab dem 1. Jahrgang verpflichtend in Form der neuen Oberstufe zu führen.

Die **Kompetenzmodule** aus dem Lehrplan werden nun **semesterweise beurteilt** und abgeschlossen. Sämtliche Leistungsfeststellungen beziehen sich daher nur auf das aktuelle Semester, weshalb der Lernstoffumfang geringer wird.

Ist der positive Abschluss eines Pflichtgegenstandes ab November (im Sommersemester ab März/April) nicht absehbar, erfolgt eine **Frühwarnung** (wie bisher). Das »Frühwarngespräch« bietet eine erste Gelegenheit, neben den Fördermöglichkeiten auch die Möglichkeit der **individuellen Lernbegleitung** mit den Schüler/innen und Erziehungsberechtigten in Betracht zu ziehen. Hierzu sollte an der Schule ein klarer Prozess festgelegt werden (z. B. Verständigung, Frühwarngespräch, ILB-Auswahl und Betrauung, Zeitplan). Es ist wesentlich, dass die individuelle Hilfestellung rasch eingesetzt wird, damit möglichst alle Pflichtgegenstände positiv abgeschlossen werden.

Sollten trotz Fördermaßnahmen und/oder individueller Lernbegleitung Pflichtgegenstände im Semesterzeugnis nicht positiv beurteilt werden können (»Nicht genügend« oder »Nicht beurteilt«), so hat die Schülerin/der Schüler die Möglichkeit, die negative Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung mittels **Semesterprüfung** innerhalb von zwei Semestern auszubessern.

Nicht bestandene bzw. nicht beurteilte Semestermodule werden auf dem dafür vorgesehenen **Beiblatt zum Semesterzeugnis** dokumentiert. Die Lehrkraft hat jene Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffbereiche im Beiblatt zum Semesterzeugnis festzuhalten, die zu der negativen Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung geführt haben. Dieses Beiblatt bildet den »Stoffumfang« für die Semesterprüfung und deren Wiederholung(en).

Die **Semesterprüfungen** können grundsätzlich im Unterricht oder auch außerhalb des Unterrichts stattfinden. Die Prüfung ist in »**Nicht-Schularbeitsfächern**« mündlich bzw. grafisch (15 bis 30 Minuten) oder schriftlich (max. 50 Minuten) abzuhalten, in »**Schularbeitsfächern**« mündlich bzw. grafisch (15 bis 30 Minuten) oder schriftlich (mind. 50 Minuten, jedoch nicht länger als die längste Schularbeit – abhängig von den laut Beiblatt nicht abgeschlossenen Kompetenzbereichen des Lehrstoffs) oder mündlich + schriftlich (zeitlicher Umfang wie zuvor) abzuhalten. Fachpraktische Prüfungen können bis zu 300 Minuten dauern. Eine nicht bestandene Semesterprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Sobald die Prüfung bestanden ist, wird ein neues Semesterzeugnis ausgestellt (Semesterbeurteilung unter Einbezug der sonstigen Leistungen maximal »Befriedigend«).

Nach dem Wintersemester könnte z.B. im Februar eine Semesterprüfung erfolgen. Wird diese nicht bestanden, so ist eine **Frist von mindestens vier Wochen** bis zu deren Wiederholung abzuwarten. Wird die Wiederholung ebenfalls nicht bestanden, so sind wieder mindestens vier Wochen bis zur letztmöglichen Wiederholung abzuwarten. Die Semesterprüfung und deren Wiederholungen sind jedoch auf jeden Fall innerhalb von zwei Semestern ab dem entsprechenden Semesterzeugnis abzulegen, d.h. jeder Gegenstand ist in jedem Semester (bzw. durch anschließende Semesterprüfungen und deren Wiederholungen innerhalb von zwei weiteren Semestern) positiv abzuschließen.

Ist im Sommersemester der positive Abschluss eines Pflichtgegenstandes ab März/April nicht absehbar, erfolgt wieder eine Frühwarnung mit erneuter Möglichkeit für eine individuelle Lernbegleitung. Am **Ende des Unterrichtsjahres** (= Ende des Sommersemesters) wird wieder ein **Semesterzeugnis** über alle Pflichtgegenstände des Semesters (kein Jahreszeugnis) ausgestellt.

Die Erteilung der **Aufstiegsberechtigung** in die nächste Schulstufe erfolgt am Ende des Unterrichtsjahres, spätestens nach den Wiederholungsprüfungstagen im September. Das »Jahrgangssystem« bleibt diesbezüglich erhalten, der Lehrstoff und die Beurteilungen hingegen sind Semestern zugeordnet.

Sind nach den beiden Wiederholungsprüfungstagen im September **mehr als zwei »Nicht genügend« / »Nicht beurteilt«** aus den letzten beiden Semestern (also aus dem letzten Schuljahr) »offen«, so ist die Schülerin/der Schüler nicht zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt. (Ausnahme: Einmal ist ein Aufsteigen mit drei »offenen« Pflichtfächern nach Beschluss der Klassenkonferenz möglich. Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Fall nachweislich zu informieren.)

Pro Tag und Kandidat/in können bis zu **zwei Semesterprüfungen** (bzw. deren Wiederholungen) durchgeführt werden. Der Prüfungstermin ist den Kandidat/innen mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Schüler/innen, denen die positive Absolvierung von Semesterprüfungen binnen der vorgesehenen zwei Semester nicht gelingt – durch Fristversäumnis oder durch zweimalige negative Beurteilung der Semesterprüfungen – bietet die neue Oberstufe eine zusätzliche Option: **Maximal drei negative oder nicht beurteilte Pflichtgegenstände** eines Semesters können, wenn diese nicht durch Semesterprüfungen und deren Wiederholungen innerhalb von zwei Semestern ausgebessert wurden, im **Zeitraum zwischen Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfungen** oder an den folgenden Wiederholungsprüfungstagen (Anfang September) in einer **allenfalls dritten Wiederholung** ausgebessert werden. Diese speziellen, unmittelbar vor den abschließenden Prüfungen stattfindenden Semesterprüfungen sind jedoch nur im Falle von mit »Nicht genügend« bzw. »Nicht beurteilt« abgeschlossenen Pflichtgegenständen möglich, die vor dem letzten Schuljahr (also spätestens im Sommersemester der vorletzten Schulstufe, z. B. im IV. Jahrgang in einer BHS oder 7. Klasse einer AHS) lehrplanmäßig vorgesehen sind.

Semesterprüfungen sind **im Unterricht** durchzuführen, wenn die Mitschüler/innen aus den Prüfungsinhalten pädagogisch Vorteile ziehen können. Wenn es dem Prüfer bzw. der Prüferin in Hinblick auf die Unterrichtsarbeit oder den Prüfungsablauf zweckmäßig erscheint, können diese auch **außerhalb des Unterrichts** stattfinden. Sofern die Prüfung außerhalb des Unterrichts stattfindet, wird empfohlen, dass neben der prüfenden Lehrperson und der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten mindestens eine weitere Person im Prüfungsraum ist, um im Falle eines Widerspruchs den Ablauf der Prüfung bezeugen zu können.

Ein **Antritt zu den abschließenden Prüfungen** (Abschluss-, standardisierte Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung [sRDP], Diplomprüfung) ist nur ohne nicht oder mit »Nicht genügend« beurteilte Pflichtgegenstände (und an der BMHS und BASOP gegebenenfalls mit abgeschlossenem Praktikum) möglich. Werden die Semesterprüfungen bzw. deren Wiederholungen über Pflichtgegenstände der letzten beiden Semester nicht bestanden, so hat die Schülerin/der Schüler die Möglichkeit, die letzte Schulstufe zu wiederholen (unter Wahrung der sonstigen Bestimmungen zur Beendigung des Schulbesuchs).

Neben der Überschreitung der Höchstdauer des Schulbesuchs (Regelung wie bisher) kommt es in der neuen Oberstufe insbesondere auch zur **Beendigung des Schulbesuchs** (siehe auch § 33 SchUG),

- wenn eine negative Beurteilung bei der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit einer Semesterprüfung unmittelbar vor der abschließenden Klausurprüfung oder den für die Wiederholung vorgesehenen Prüfungstagen erfolgt
- wenn nach negativer Beurteilung der zweiten Wiederholung einer Semesterprüfung keine Möglichkeit eines weiteren Antritts besteht (d.h. bereits drei Pflichtgegenstände nach wiederholtem Prüfungsantritt negativ beurteilt wurden und nur mehr in einer Wiederholung unmittelbar vor der abschließenden Prüfung positiv nachgeholt werden können)

Die **Widerspruchsmöglichkeit** besteht in der neuen Oberstufe nicht nur gegen den Beschluss des Nicht-Aufsteigens, sondern beispielsweise auch gegen die negative Beurteilung der letztmöglichen Wiederholung einer Semesterprüfung und daher auch gegen die negative Beurteilung der zweiten Wiederholung einer Semesterprüfung, sofern keine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht (weil bereits drei negative Pflichtgegenstände vor der abschließenden Prüfung absolviert werden müssen) (siehe auch § 71 SchUG).

In allen Schuljahren besteht, ungeachtet der Semestergliederung, die **Möglichkeit des freiwilligen Wiederholens**. Dies ist vor allem dann nützlich, wenn bei den Leistungen der Schüler/innen der Eindruck entsteht, dass in einem Schlüsselgegenstand umfangreiche Leistungsrückstände

gegeben sind, die nur durch mehr Zeit ausgeglichen werden können. Sofern entsprechende Leistungsrückstände in einem Gegenstand gegeben sind, kann daher auch dann, wenn ex lege ein Aufsteigen möglich wäre, von der Möglichkeit des freiwilligen Wiederholens Gebrauch gemacht werden, sofern die Klassenkonferenz dem zustimmt.

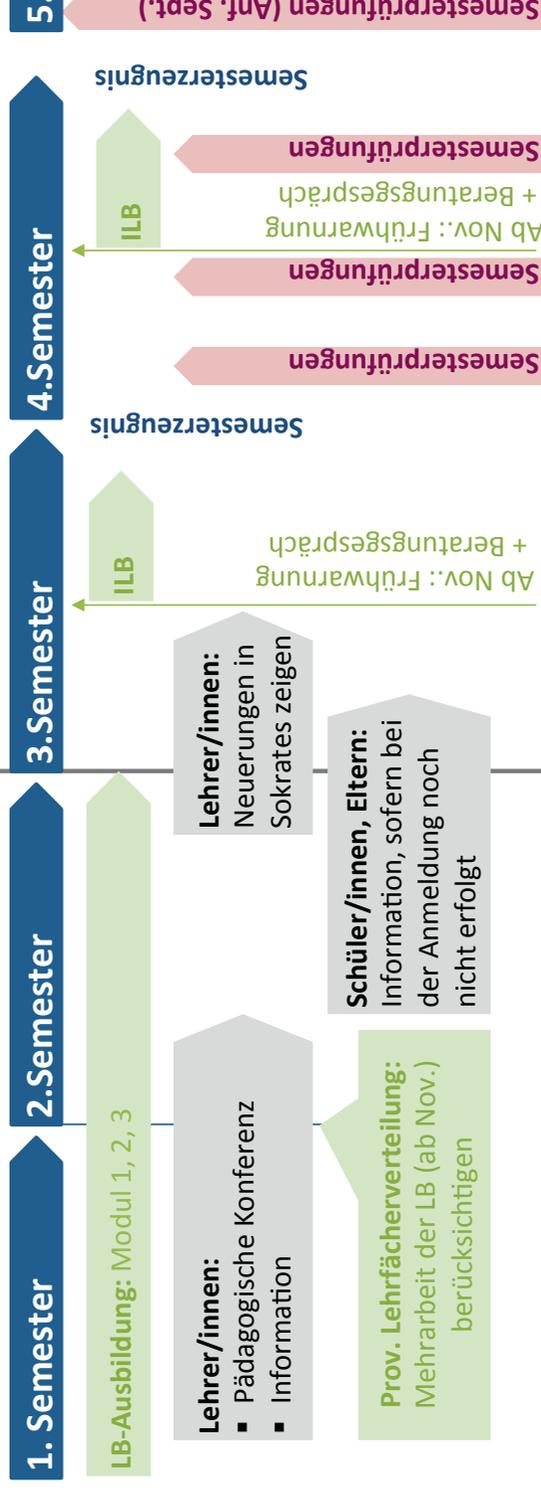
Das **Wiederholungsjahr** sollte aus pädagogischen Gründen gemeinsam mit dem Klassenvorstand/Jahrgangsvorstand geplant werden. Grundsätzlich sind auch im Wiederholungsjahr alle Pflichtgegenstände zu besuchen (außer solche, von denen die Schülerin/der Schüler befreit wurde). Eventuell – und entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten am Standort – ist es allerdings sinnvoll, den Unterrichtsgegenstand, in dem Leistungsrückstände bestehen, zweimal in der Woche bei unterschiedlichen Lehrenden zu besuchen und dafür einen erfolgreich abgeschlossenen Pflichtgegenstand im Wiederholungsjahr nicht besuchen zu müssen. Über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen entscheidet die Schulleitung. Die dadurch frei werdende Zeit ist für andere schulische Angebote zu nutzen. In bereits positiv absolvierten Gegenständen bleibt die Note jedenfalls erhalten, kann allerdings verbessert werden (Verbesserungsmöglichkeit im Wiederholungsjahr).

Die folgende Abbildung zeigt einen **Implementierungsvorschlag** für die neue Oberstufe in AHS und BMHS sowie Bildungsanstalt. Weitere Grafiken zu Formen und Prozessen der neuen Oberstufe finden Sie in der Anlage.

Implementierungsvariante

9. Schulstufe (5.Kl. AHS, 1.Kl./I Jg. BMHS/BAen)
Start: **spätestens** Schuljahr 2016/17

10. Schulstufe (6.Kl. AHS, 2.Kl./II.Jg. BMHS/BAen)
spätestens Schuljahr 2017/18



LB ausbilden/ Förderkonzepte entwickeln/ Prozesse festlegen

Farberläuterung:

- **Prozess** – Semestrierung, Semesterzeugnisse
- **Prozess** – Frühwarnung und Beratung gem. § 19 Abs. 3a SchUG und ILB
- **Prozess** – Semesterprüfungen
- **Informationsprozess**
- **Schulmanagement und -entwicklungsprozesse**

3 Individuelle Lernbegleitung (ILB)

Immer mehr Jugendliche brauchen im Laufe ihrer Schullaufbahn beim Lernen zusätzliche Unterstützung, wenn es etwa darum geht, ihre Stärken zu erkennen und zu nutzen, ihre Selbstorganisation zu optimieren, ihre Lernmotivation zu verbessern oder Lernblockaden abzubauen. Es kann somit mehr dahinter stecken, als »nur« eine Stofflücke oder eine vorübergehende individuelle Schwäche in einem Gegenstand. Die ILB ist eine neue Maßnahme im Rahmen der neuen Oberstufe, die darauf abzielt, Schüler/innen mit Leistungsdefiziten in ihrem Lernen zu unterstützen, ihre Lernmotivation zu steigern und dadurch die gesamte Lern- und Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Das Augenmerk der ILB gilt somit weniger dem Lernergebnis, sondern vielmehr dem **Lernprozess**. Ziel ist es, die Chance der Jugendlichen auf einen positiven Schulabschluss zu erhöhen und dadurch die Zahl der Repetentinnen und Repetenten zu senken, ohne die schulischen Anforderungen zu reduzieren.

Der **Fokus der ILB** richtet sich daher auf:

- das Bewusstmachen individueller Stärken und des Entwicklungsbedarfs der Lernenden
- die Anwendung von Lerntechniken zur zielorientierten Entfaltung des gesamten Lernpotenzials sowie zur Stärkung des Selbstvertrauens
- die Erweiterung von Lern- und Prüfungskompetenzen
- die Lernerfolge, die Steigerung der Lernmotivation und die Stärkung der Eigenverantwortung für den individuellen Lernprozess

Was ist die ILB?	Was ist die ILB nicht?
Individuelle, ganzheitliche Unterstützung von Schüler/innen mit Lerndefiziten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lernerfolge werden bewusst gemacht und eine positive Weiterentwicklung im Lernprozess in Gang gesetzt ▪ Eigenverantwortung und Selbstkonzept werden gestärkt 	Keine Bildungs- oder Schülerberatung sowie kein Jugendcoaching
Gegenstandsunabhängig	Kein gegenstandsbezogener Förderunterricht
Zeitlich begrenzt sowie ziel-, lösungs- und ressourcenorientiert	Keine schulpsychologische Beratung und auch keine medizinische Behandlung
Im Mittelpunkt steht die Schülerin/der Schüler und ihr/sein Lernprozess	Kein Coaching im außerschulischen professionellen Verständnis

Voraussetzung für die ILB ist die Feststellung von Leistungsdefiziten im Rahmen des Frühwarnsystems, und zwar **ab der 10. Schulstufe** einer zumindest dreijährigen mittleren oder höheren Schule (§ 19a Abs. 1 SchUG).

ILB-Ablaufprozess im Überblick:

- Grundsätzlich können alle Lehrpersonen, die im Bundesdienst ein Anstellungserfordernis für eine Lehrverpflichtung mitbringen, die Funktion der Lernbegleiterin/des Lernbegleiters ausüben, und zwar unabhängig vom Schultyp:
- Im Rahmen des Frühwarngesprächs (§ 19 Abs. 3a SchUG) kann sich die Schülerin/der Schüler **freiwillig** für die ILB als Unterstützungsmaßnahme entscheiden, sofern diese von der unterrichtenden Lehrperson UND von der Schülerin/vom Schüler als zweckmäßig erachtet wird und auch Klassenvorständin/Klassenvorstand oder Jahrgangsvorständin/Jahrgangsvorstand sowie Schulleitung dieser Maßnahme zustimmen.
- Nach der Entscheidung FÜR die ILB findet das Erstgespräch zwischen der potentiellen Lernbegleiterin/dem potentiellen Lernbegleiter und der Schülerin/dem Schüler statt. Nach § 55c Abs. 2 SchUG muss auch den Erziehungsberechtigten eine Gesprächsmöglichkeit eingeräumt werden.
- Die **Betrauerung** erfolgt schließlich durch die Schulleitung bzw. an Schulen mit Abteilungsgliederung durch die Abteilungsvorständin/den Abteilungsvorstand (§ 55c Abs. 1 SchUG) und wird schriftlich festgehalten.
- Nach der schriftlichen Vereinbarung übernimmt die betraute Lehrperson ihre Aufgabe, wobei die Dauer der Begleitung individuell nach Bedarf der Schülerin/des Schülers festgelegt wird. In der Regel wird von einem Prozess bis zu acht Wochen ausgegangen.
- Die **Begleitung endet** bei Erreichung der Zielvereinbarung. Sie kann von der Lernbegleiterin/vom Lernbegleiter oder von der/dem Lernenden aber auch wegen zu erwartender Erfolglosigkeit vorzeitig beendet werden, beispielsweise wenn die Schülerin/der Schüler die vereinbarten Termine nicht einhält oder selbst diese Unterstützungsmaßnahme nicht mehr in Anspruch nehmen möchte. Auch die Beendigung der ILB muss schriftlich festgehalten werden.
- Es ist empfehlenswert, die ILB entweder in Umgebungen durchzuführen, die allenfalls auch einsehbar sind, oder mindestens zwei Schüler/innen zeitgleich zu begleiten, damit kein Raum für Bedenken jeglicher Art gegeben ist.

Die **Aufgaben, Rechte und Pflichten der Lernbegleiterin/des Lernbegleiters** umfassen folgende Bereiche:

- methodisch-didaktische Anleitungen und Beratungen zur Bewältigung der Lernprozesse
- Hilfestellung bei der Erarbeitung und Einteilung von Lernsequenzen
- Beratung bei der Festlegung von sinnvollen (Semester-)Prüfungsterminen
- Impulse zur Stärkung der Eigenmotivation > Hilfe zur Selbsthilfe
- Beratungsgespräche mit Fachlehrpersonen und/oder Erziehungsberechtigten
- Ansuchen auf Wiederholung einer Schulstufe im Fall von Leistungsrückständen, sofern eine Zustimmung der Schülerin/des Schülers vorliegt
- Einberufung von Lehrerkonferenzen
- Mitglied der Klassenkonferenz mit Stimmrecht, sofern es für die Erfüllung der Aufgaben der ILB als erforderlich erachtet wird
- Laufende Dokumentation der ILB-Tätigkeit

Die **Schülerin/Der Schüler** hat die **Pflicht**, den Anordnungen und Aufträgen der Lernbegleiterin/des Lernbegleiters Folge zu leisten. Weiters muss sie/er an der Erarbeitung eines individuellen Lernplans aktiv mitarbeiten, bevorstehende Prüfungen adäquat einplanen und vorbereiten sowie sich laufend mit der Lernbegleiterin/dem Lernbegleiter austauschen. Es besteht darüber hinaus die Verpflichtung, an den vereinbarten Terminen teilzunehmen. Ein unentschuldigtes Nichterscheinen könnte z. B. eine vorzeitige Beendigung der Begleitung bewirken.

Die **Erziehungsberechtigten** haben die **Pflicht**, ihre Kinder bei der Erfüllung von Aufträgen und Anordnungen der Lernbegleiterin/des Lernbegleiters bestmöglich zu unterstützen.

Im Rahmen der ILB ist es wichtig, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten intensiv zu gestalten und darauf zu achten, den Leistungsdruck von den Schüler/innen zu nehmen, Motivationsarbeit zu leisten, Interesse für die Lernarbeit zu wecken und vor allem Geduld bei schwierigen Fragen aufzubringen.

Lernbegleiter/innen sollen folgendes **Kompetenzprofil** aufweisen:

- Positive und wertschätzende Haltung zur/zum Lernenden, geprägt durch Akzeptanz und Respekt
- Ressourcen- und lösungsorientiertes Handeln und motivierendes Begleiten
- Vertrauen in die Entwicklungsfähigkeit und Selbstregulationsfähigkeit der Lernenden
- Ausgeprägte Kommunikationskompetenz und hohe Reflexionsbereitschaft
- Erfahrungen im (Lern-)Krisenmanagement
- Mut und Bereitschaft, sich auf eine neue Rolle einzulassen
- Gutes »Standing«/Gute Einbindung im Kollegium

Für die **Ausbildung** der Lernbegleiter/innen ist vom BMBF ein dreiteiliges Schulungsprogramm entwickelt worden, das von den Pädagogischen Hochschulen angeboten wird.

Seminar 1: Einführung Lernbegleitung	Seminar 2: Wie Lernen gelingt	Seminar 3: Professionelle Prozessbegleitung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche Grundlagen ▪ Organisation, Ablaufprozess ▪ Aufgabenbereiche, Grundhaltung der Lernbegleiter/innen in Abgrenzung zu anderen Funktionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen des Lernens; Umgang mit Potenzialen ▪ Lernmanagement ▪ Persönlichkeitsmanagement, Mentalstrategien 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lösungs- und ressourcenorientierte Gesprächsführung ▪ Systemische Begleitung und Beratung ▪ Abschluss der ILB

Nachweislich erworbene Kompetenzen über die Seminarinhalte 2 und 3 können durch die Schulleitung angerechnet werden. Um das Kompetenzprofil für die Ausübung der ILB-Tätigkeit bestmöglich sicherzustellen, wird die Absolvierung des gesamten Schulungsprogramms **dringendst empfohlen**.

Die Anzahl an erforderlichen Lernbegleiterinnen/Lernbegleitern wird sicherlich standortspezifisch unterschiedlich sein und kann nicht pauschal festgesetzt werden. Ein geeignetes Steuerinstrument zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Lernbegleiterinnen/Lernbegleitern stellen Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche zwischen Schulleitung und Schulaufsicht dar.

Abgeltung der ILB

- Die ILB-Tätigkeit wird zusätzlich abgegolten (§ 63c GehG). Die Vergütung beträgt je **abgehaltener Betreuungsstunde** 1,5 von Hundert des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4., wobei jegliche Aktivität, die nachweislich der Lernbegleitung dient (z. B. Gespräche mit Erziehungsberechtigten), in die Berechnung einbezogen werden kann. Das Hauptaugenmerk liegt allerdings in der Beratung und Begleitung der Schülerin/des Schülers.
- **Fazit:** Ziel ist es, dass Schüler/innen wieder mit Interesse neue Lerninhalte erarbeiten und ihre Lernhemmungen überwinden. Die ILB stellt ein freiwilliges Angebot dar. Sie in Anspruch zu nehmen eröffnet Chancen, die eigene Lernsituation aktiv zu verbessern sowie selbstverantwortlich und erfolgreich zu gestalten.
- Für weitere Informationen steht eine **gesonderte Broschüre** zur ILB zur Verfügung.

4 Begabungsförderung im Rahmen der neuen Oberstufe

Die neue Oberstufe bietet für Schüler/innen mit besonderen Begabungen eine Reihe von Optionen und Fördermöglichkeiten, die auf die unterschiedlichen Lerngeschwindigkeiten der Schüler/innen eingehen. Dadurch wird zum einen gewährleistet, dass Schüler/innen im Unterricht nach ihren Möglichkeiten gefordert und gefördert werden und ihre Kapazitäten bestmöglich nutzen, zum anderen haben sie dadurch an allen Oberstufenformen die Möglichkeit, Teile der abschließenden Prüfung vorzuziehen, wie dies teilweise schon bisher möglich war.

Varianten der Begabungsförderung

- Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände – (§ 23b SchUG)**
Begabten Schüler/innen wird es ermöglicht, über einzelne Pflichtgegenstände (mit Ausnahme: »Bewegung und Sport«) des folgenden oder nächstfolgenden Semesters Semesterprüfungen abzulegen. Werden diese Semesterprüfungen »nicht beurteilt« bzw. mit einem »Nicht genügend« beurteilt, dann dürfen sie nicht wiederholt werden. Im Falle der gerechtfertigten Verhinderung ist ein neuer Prüfungstermin möglichst zeitnah zum versäumten Termin anzuberaumen. Ungerechtfertigtes Fernbleiben führt zum Verlust des Rechts.
- Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände (§ 26b SchUG)**
Die neue Oberstufe ermöglicht es begabten Schüler/innen, einzelne Unterrichtsgegenstände in höheren Semestern (max. zwei Semester) zu besuchen, wenn im vorangegangenen Semester oder in den (beiden) vorangegangenen Semestern die erforderlichen Semesterprüfungen für Begabte gemäß § 23b SchUG erfolgreich abgelegt wurden (Widerspruchsmöglichkeit bei Nichtgewährung). Die im Rahmen des Unterrichtsbesuches in höheren Semestern erbrachten Leistungen sind von der unterrichtenden Lehrperson zu beurteilen. Die Beurteilung gilt als Beurteilung für das betreffende Semester. Das Fach kann im höheren Semester dennoch besucht werden.
- Möglichkeit der zeitweisen Teilnahme am Unterricht in einzelnen Unterrichtsgegenständen in einem höheren als dem besuchten Semester (§ 26c SchUG)**
Zum Zweck der Lernunterstützung bei der Vorbereitung auf eine Semesterprüfung gemäß § 23 SchUG ist es möglich, dass Schüler/innen im betreffenden Gegenstand zeitweise auch am Unterricht in einem höheren Semester teilnehmen. Ein entsprechendes Ansuchen der Schülerin/des Schülers ist bei der Schulleitung einzubringen, die gemäß den organisatorischen Möglichkeiten, die am Standort bestehen, über dieses Ansuchen zu entscheiden hat (Widerspruchsmöglichkeit bei Nichtgewährung). Hierfür ist durch die Schulleitung ein Stichtag festzulegen, bis zu dem die entsprechenden Ansuchen einzubringen sind. Da die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem höheren Semester der Vorbereitung auf die Semesterprüfung für Begabte dient, sind die im Rahmen dieses Unterrichts erbrachten Leistungen nicht zu beurteilen.

4. **Möglichkeit dervorgezogenen TeilprüfungimRahmenderabschließendenPrüfungen**(einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung) (§ 36 Abs. 3 SchUG)
Durch die Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände können einzelne Gegenstände bis zu zwei Semestern im Voraus abgeschlossen werden. Das kann zur Folge haben, dass solche Unterrichtsgegenstände am Ende der vorletzten Schulstufe individuell abgeschlossen sind. Wenn es sich dabei um Gegenstände handelt, die mögliche Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfung sind, ist ein vorzeitiges Antreten zur abschließenden Prüfung möglich. Analog kann vorgegangen werden, sofern der Unterrichtsgegenstand generell vor der Abschlussklasse positiv abgeschlossen wurde, d.h. in der letzten Schulstufe lehrplanmäßig nicht mehr vorgesehen ist.

Von diesen Möglichkeiten der Begabtenförderung sind auch die folgenden beiden Bestimmungen berührt:

- **Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen** (§ 11 Abs. 6b SchUG)
Die Schulleiterin/der Schulleiter hat Schüler/innen auf deren Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen für ein Semester zu befreien, wenn die Schülerin/der Schüler in diesem Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters bereits eine Semesterprüfung gemäß § 23b SchUG – d.h. ohne Besuch des entsprechenden Unterrichtsgegenstandes – erfolgreich abgelegt hat.
- **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht** (§ 45 Abs. 4 SchUG)
Auf Ansuchen der Schülerin/Schülers kann der Klassenvorstand für einzelne Stunden bis zu einem Tag, darüber hinaus die Schulleiterin/der Schulleiter (Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Als wichtiger Grund gilt nunmehr auch die zweitweise Teilnahme am Unterricht in einem anderen als dem besuchten Semester im Rahmen der Begabungsförderung gemäß § 26c SchUG.

Exemplarische Bildungsbiographie

Sarah war immer gut in Mathematik, im III. Jahrgang der HTL hat sie sich trotz des anspruchsvollen Lehrstoffs (Differentialrechnung) leicht getan. Außerdem hatte sie das Gefühl, für die Anwendungen der Differentialrechnung und der Stochastik im IV. und V. Jahrgang genügend Grundlagen erarbeitet zu haben. Deshalb entschloss sie sich, den Stoff des IV. und V. Jahrgangs der »angewandten Mathematik« im nächsten Schuljahr zeitgleich zu erarbeiten. Den IV. Jahrgang machte sie lehrplanmäßig im Unterricht mit, für den V. Jahrgang hatte sie schon Unterlagen und das vorhandene Schulbuch besorgt. Daher wird sie über den Lehrstoff des 9. und 10. Semesters die beiden Semesterprüfungen im Gegenstand im 7. und 8. Semester mit ablegen.

Sarah profitierte auf diese Weise zudem von der neuen Möglichkeit, einen Teil der standardisierten Reifeprüfung vom Mai auf den September des Vorjahres in ihrem letzten Schuljahr vorzuziehen. Eine Lerngemeinschaft mit einem Kollegen aus der Parallelklasse, der ebenfalls in Mathematik besonders gut ist, bot ihr zusätzliche Austauschmöglichkeiten und Trainingsmotivation. Und natürlich nutzte sie auch die erstaunlich vielfältigen und guten Erklärungen zum gehobenen Mathematik-Lehrstoff, die es im Internet gibt.

Die Vorbereitung wurde kaum als Stress empfunden und Sarah konnte nach einem mathematisch sehr erfolgreichen Schuljahr (eine Semesterprüfung war zwar »Befriedigend«, aber die andere dann »Sehr gut«) zu Schulbeginn ihres letzten Jahrgangs zur Teilreifeprüfung aus »Angewandter Mathematik« antreten. Die Beurteilung mit »Gut« fand sie angemessen.

Sie nutzte die freie Zeit (kein Unterricht in Mathematik im letzten Schuljahr) für zwei Einführungskurse an der Universität und konnte damit bereits Erfahrung im tertiären Bildungssektor sammeln. Sarah ist kein Genie, hat aber doch eine deutliche Talentprobe abgelegt, an die sie sich bei ihrem folgenden Informatikstudium gerne erinnert. Mit 23 Jahren hat sie den »Master of Science« in der Tasche.

5 Beispiele für typische Schullaufbahnentscheidungen

Beispiel 1: Schullaufbahn mit erstmaligem sRDP-Antritt im Herbst

Jg./Stufe	Wintersemester					Sommersemester					Bilanz des Schuljahres	
	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni		
II/10.	3					4						
Es fallen keine negativen Beurteilungen an.												
III/11.	5					6						
Es fallen keine negativen Beurteilungen an.												
IV/12.	7					8						
Es fallen keine negativen Beurteilungen an.												
V/13.	9					10						
Es fallen keine negativen Beurteilungen an.												
Der Schüler / die Schülerin hat am Ende des 10. Semesters ein "Nicht genügend" und legt eine negative Semesterprüfung ab. Damit ist er/sie nicht zum Anreten im "Haupttermin" berechtigt. Die 1. Wiederholung der Semesterprüfung zum Wiederholungstermin im September ist erfolgreich, damit ist er/sie zum Antritt im Herbsttermin berechtigt.												
aus Semester 3 bis 8 "offen"												
sRDP / AP Haupttermin												
S10.1-												
WP												

Wiederholungsprüfung Herbsttermin	W1-10.1*	sRDP / AP Herbsttermin
-----------------------------------	----------	------------------------

3. Wiederholungsmöglichkeiten der Semesterprüfung
2. Wiederholungsmöglichkeiten der Semesterprüfung
1. Wiederholungsmöglichkeit der Semesterprüfung schulautonom festgelegte Prüfungstage*
Semesterprüfung
1. Wiederholung der Semesterprüfung
2. Wiederholung der Semesterprüfung
3. Wiederholung der Semesterprüfung (max. 3 Pflichtgegenstände)

*gemäß § 23a Abs. 3 sind die konkreten Prüfungstermine vom Prüfer / von der Prüferin anzubereitern. Im vorliegenden Beispiel wird davon ausgegangen, dass der Standort aus organisatorischen Gründen schulautonom pro Semester drei Prüfungstage festgelegt hat.

Beispiel 4: Schullaufbahn mit Begabungsförderung und vorgezogener sRDP-Teilprüfung

Jg./Stufe	Wintersemester			Sommersemester			Bilanz des Schuljahres						
	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar		März	April	Mai	Juni		
II/10.	3												
	4												
	5												
III/11.	6												
	7												
	8						S9.1						vorgezogene Teilprüfung der sRDP
IV/12.	9												
	10												
	10												sRDP Haupttermin

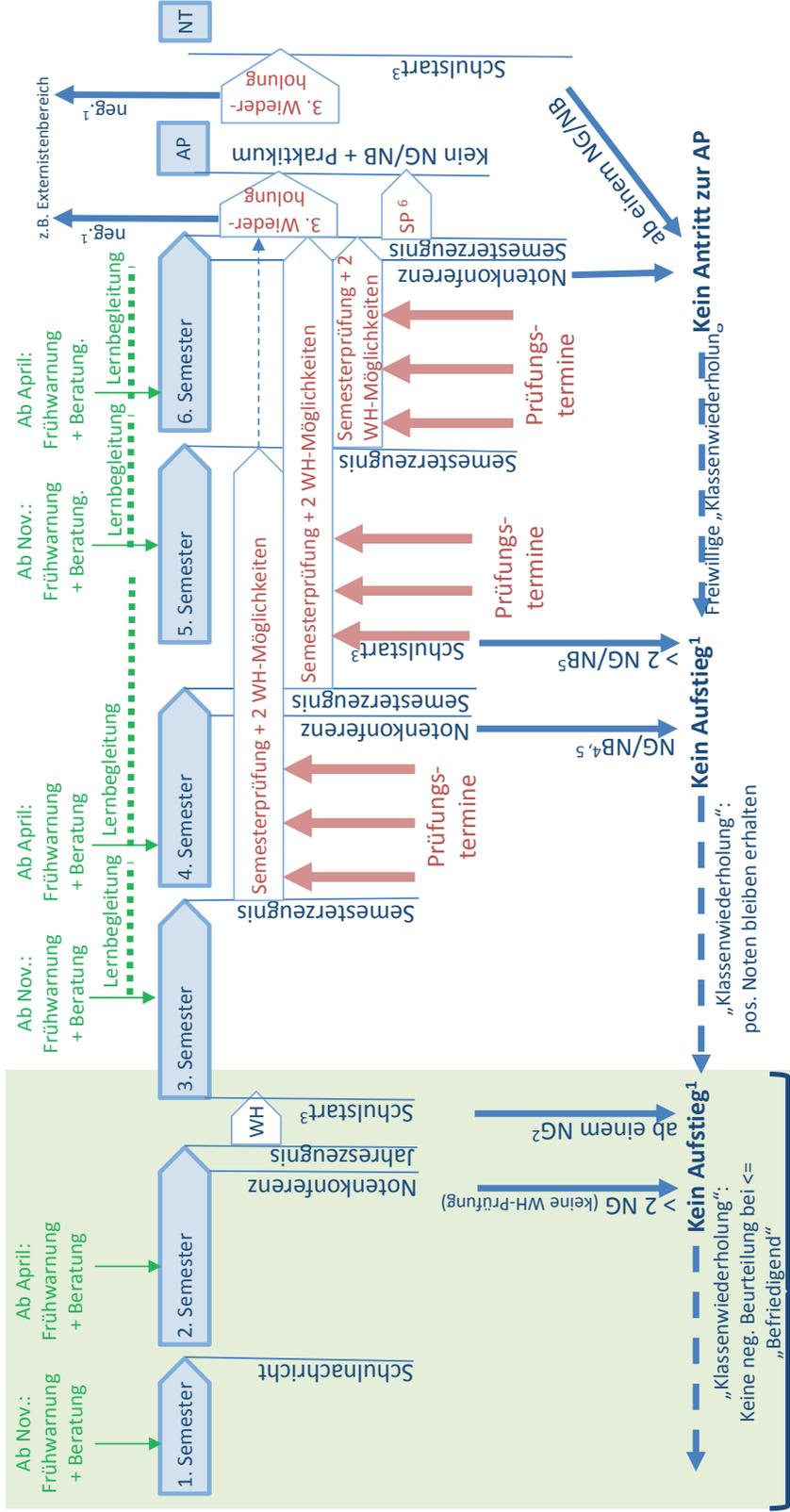
Der Schüler / Die Schülerin zeichnet sich durch überdurchschnittliche Leistungen aus und beschließt, in einem Unterrichtsgegenstand das 9. und 10. Semester in Form von Semesterprüfungen gemäß § 23b SchUG (Begabungsförderung) vorzuziehen. Beide Semesterprüfungen sind positiv. Damit ist der Schüler / die Schülerin berechtigt, dieses Prüfungsgebiet in Form einer Teilprüfung der sRDP vorzuziehen. **HINWEIS:** Für Semesterprüfungen gemäß § 23b SchUG gibt es KEINE Wiederholungsmöglichkeit für allenfalls mit "Nicht genügend" beurteilte Leistungen.

- 3 Wiederholungsmöglichkeiten der Semesterprüfung
- 2 Wiederholungsmöglichkeiten der Semesterprüfung
- 1 Wiederholungsmöglichkeit der Semesterprüfung
- schulautonom festgelegte Prüfungstage*
- Semesterprüfung
- 1. Wiederholung der Semesterprüfung
- 2. Wiederholung der Semesterprüfung
- 3. Wiederholung der Semesterprüfung (max. 3 Pflichtgegenstände)

*gemäß § 23a Abs. 3 sind die konkreten Prüfungstermine vom Prüfer / von der Prüferin anzubearbeiten. Im vorliegenden Beispiel wird davon ausgegangen, dass der Standort aus organisatorischen Gründen schulautonom pro Semester drei Prüfungstage festgelegt hat.

Anhang: Grafiken zur neuen Oberstufe: Formen und Prozesse

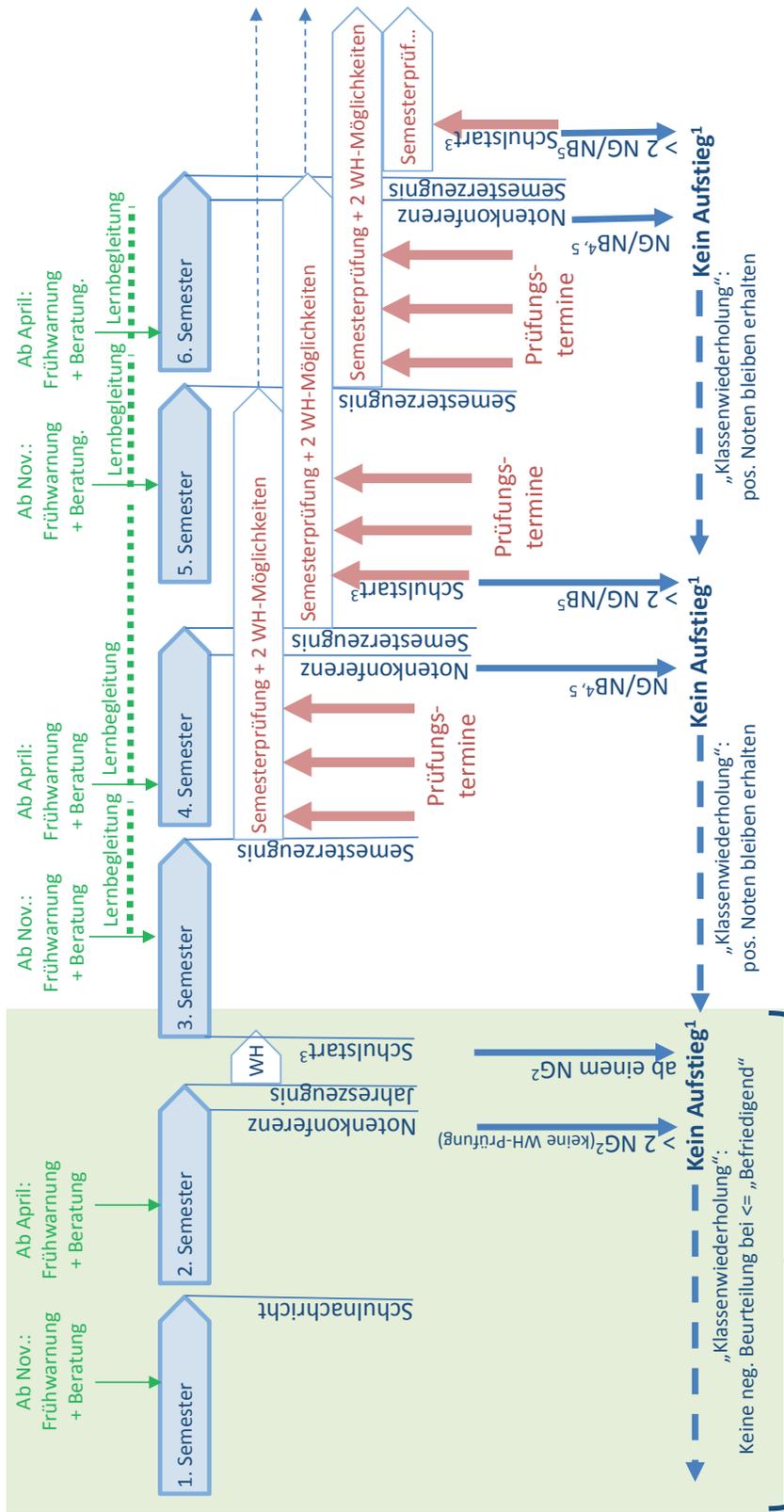
Gesamtübersicht – neue Oberstufe / 3-jährig (BMS)



1. Klasse (9. Schulstufe): keine Änderung

- ¹ Widerspruchsmöglichkeit
- ² „Aufstiegsklausel“ bei einem NG möglich
- ³ Zwei Tage der WH-Prüfungen
- ⁴ max. 2 Semesterprüfungen bzw. Wiederholungen von Semesterprüfungen pro Tag möglich
- ⁵ Aufstieg mit 3 NG/NB nur einmalig mit „Aufstiegsklausel“ möglich (Mitteilung an Erziehungsberechtigte)
- ⁶ 1. Antritt bei NG/NB aus dem letzten Semester bzw. Wiederholung zum Wiederholungsprüfungstermin

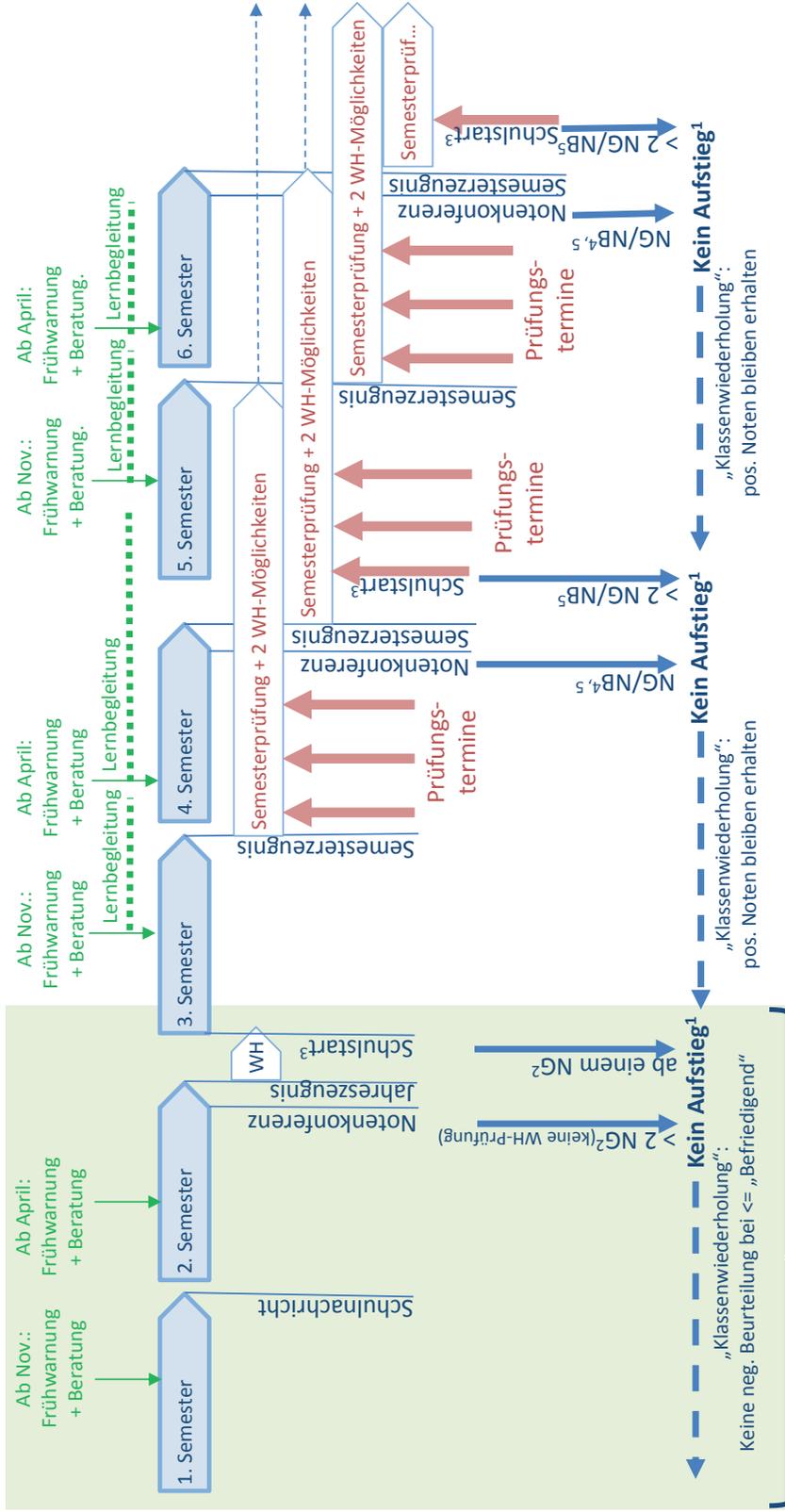
Gesamtübersicht – neue Oberstufe / 4-jährig (AHS, FS) I



9. Schulstufe: keine Änderung

- ¹ Widerspruchsmöglichkeit
- ² „Aufstiegs Klausel“ bei einem NG möglich
- ³ Zwei Tage der WH-Prüfungen
- ⁴ max. 2 Semesterprüfungen bzw. Wiederholungen von Semesterprüfungen pro Tag möglich
- ⁵ Aufstieg mit 3 NG/NB nur einmalig mit „Aufstiegs Klausel“ möglich (Mitteilung an Erziehungsberechtigte)

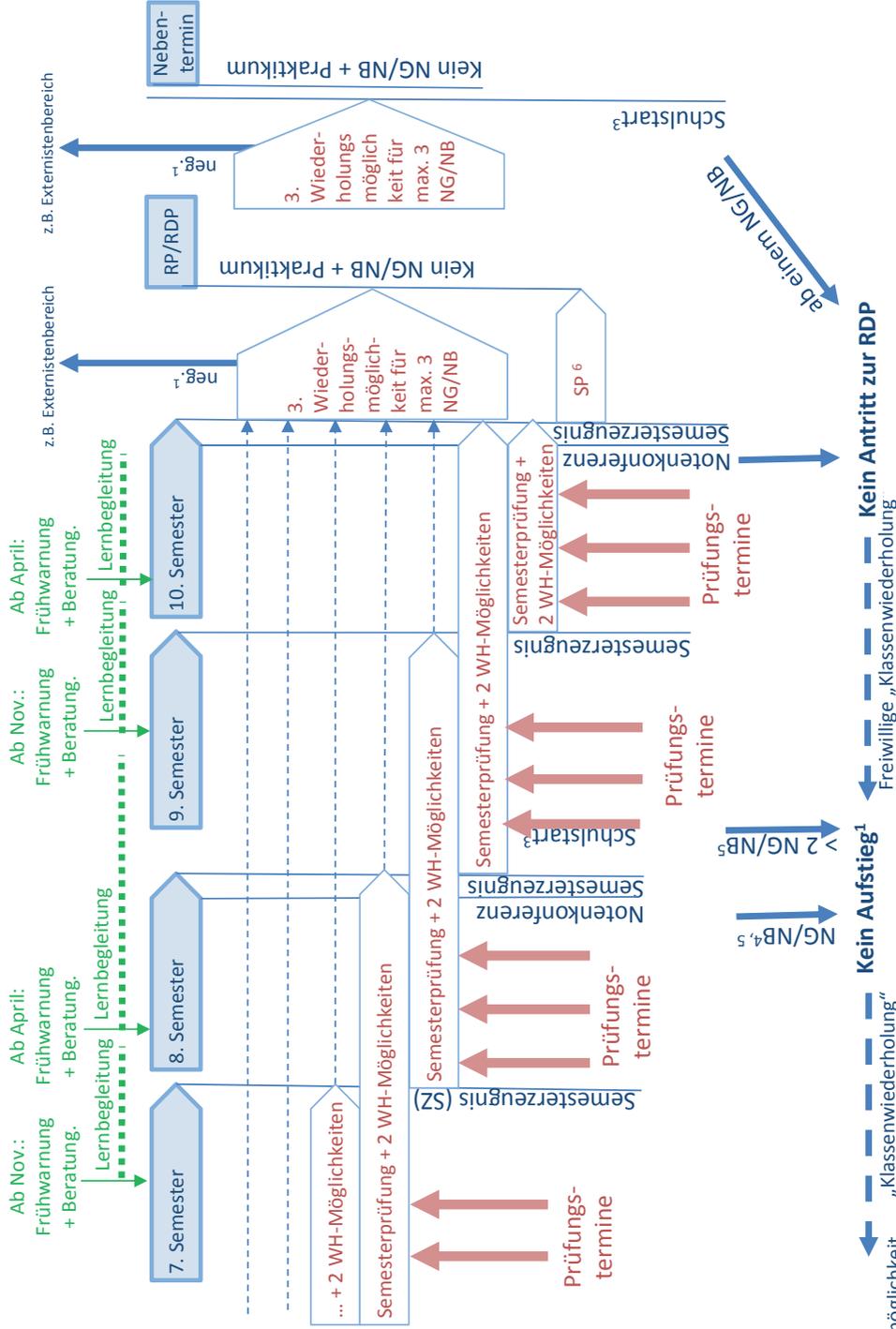
Gesamtübersicht – neue Oberstufe / 5-jährig (BHS/BA, div. AHS-Sonderformen) I



1. Jahrgang (9. Schulstufe): keine Änderung

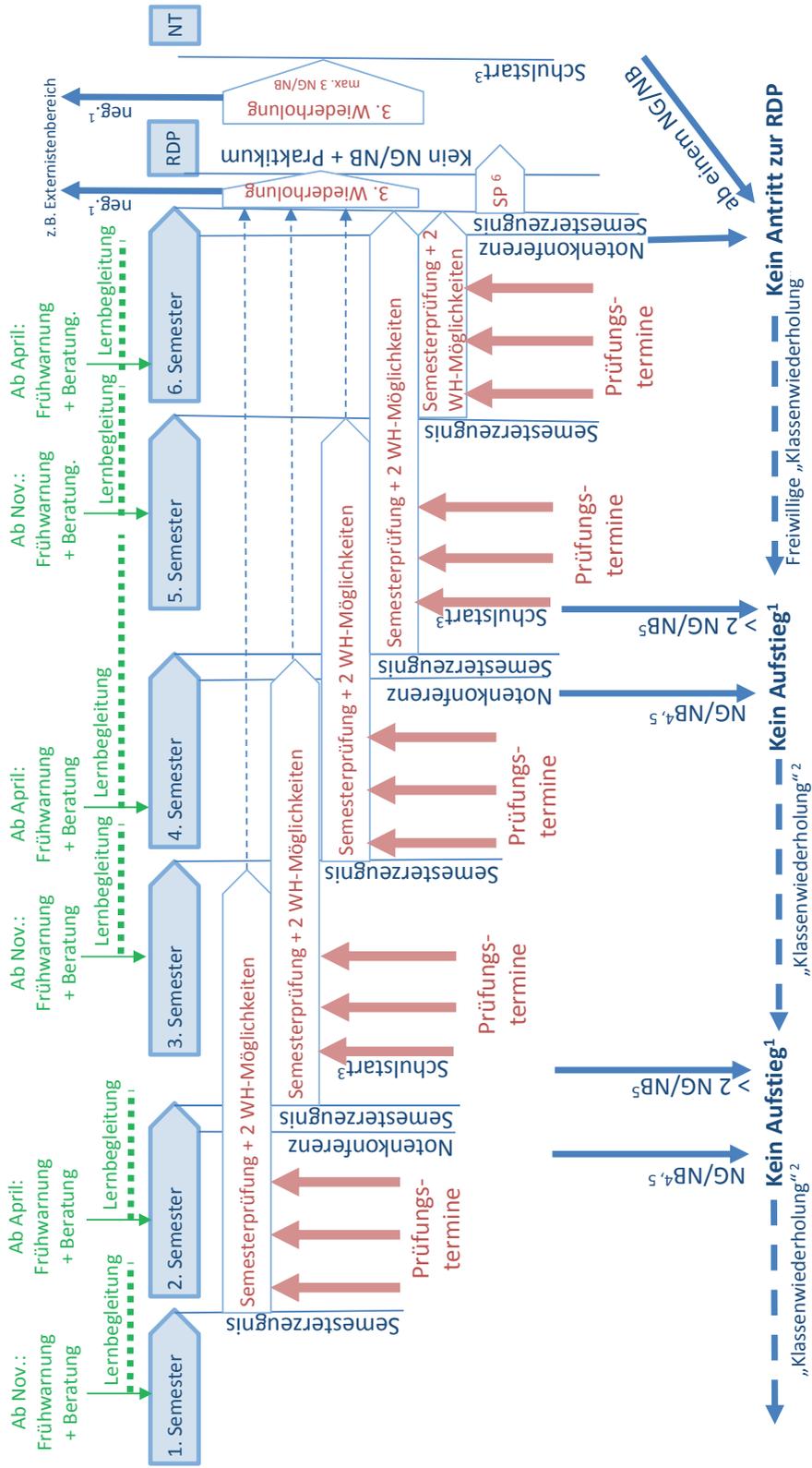
- ¹ Widerspruchsmöglichkeit
- ² „Aufstiegs Klausel“ bei einem NG möglich
- ³ Zwei Tage der WH-Prüfungen
- ⁴ max. 2 Semesterprüfungen bzw. Wiederholungen von Semesterprüfungen pro Tag möglich
- ⁵ Aufstieg mit 3 NG/NB nur einmalig mit „Aufstiegs Klausel“ möglich (Mittteilung an Erziehungsberechtigte)

Gesamtübersicht – neue Oberstufe / 5-jährig (BHS/BA, div. AHS-Sonderformen) II



1 Widerspruchsmöglichkeit „Klassenwiederholung“
 3 Zwei Tage der WH-Prüfungen
 4 max. 2. Semesterprüfungen bzw. Wiederholungen von Semesterprüfungen pro Tag möglich
 5 Aufstieg mit 3 NG/NB nur einmalig mit „Aufstiegsklausel“ möglich (Mittteilung an Erziehungsberechtigte)
 6 1. Antritt bei NG/NB aus dem letzten Semester bzw. Wiederholung zum Wiederholungsprüfungstermin

Gesamtübersicht – neue Oberstufe / Aufbaulehrgang (3-jährig)



¹ Widerspruchsmöglichkeit

² „Klassenwiederholung“: positive Noten bleiben erhalten

³ Zwei Tage der WH-Prüfungen

⁴ max. 2 Semesterprüfungen bzw. Wiederholungen von Semesterprüfungen pro Tag möglich

⁵ Aufstieg mit 3 NG/NB nur einmalig mit „Aufstiegsklausel“ möglich (Mittlung an Erziehungsberechtigte)

⁶ 1. Antritt bei NG/NB aus dem letzten Semester bzw. Wiederholung zum Wiederholungsprüfungstermin

